

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	07.04.2022
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtverordnetenversammlung Lebus	28.04.2022	öffentlich

Satzung zur Änderung der Stadt Lebus zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und Wasser- und Bodenverbandes Schlaubetal/Oderauen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Stadt Lebus zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes Schlaubetal/Oderauen (Anlage)

Sachdarstellung:

Die Neufassung des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz und die erlassene Beitragsbemessungsverordnung erfordern die Anpassung der Umlagesatzung der Stadt Lebus, um Verbandsbeiträge auf die Grundstücke umzulegen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen.

Die Bemessung der Beiträge bestimmt sich nach der Größe der Flächen, nach der Lage, nach der Nutzungsartengruppe, nach dem Vorteilsgebietstyp und nach der Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren.

Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch hat seine Verbandssatzung auf Grund der Beitragsbemessungsverordnung(BBV) überarbeitet und die Kosten für die Unterhaltung und für den Betrieb der Schöpfwerke neu bestimmt.


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt

**1. Satzung zur Änderung
der Stadt Lebus zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und
des Wasser- und Bodenverbandes Schlaubetal/Oderauen
vom 00.00.2022**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung Lebus in ihrer Sitzung am 00.00.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lebus zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung der Stadt Lebus zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und
des Wasser- und Bodenverbandes Schlaubetal/Oderauen**

Die Satzung der Stadt Lebus zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes Schlaubetal/Oderauen vom 03.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03/2021 vom 01.03.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 5 „Umlagesatz“ wird wie folgt gefasst:

„Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002884 €/m ²
Landwirtschaft	0,001442 €/m ²
Waldfläche	0,000721 €/m ²
Flächen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,00252 €/m ²
Landwirtschaft	0,00126 €/m ²
Waldfläche	0,00063 €/m ²

”

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lebus, den 07.04.2022

Bartsch
Amtdirektor